Beschreibung des BAIX - Bayerischer Aktienindex

in der Fassung vom 22. November 2026

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG

Der BAIX - Bayerischer Aktienindex (der "*Index*") (ISIN: DE000A2YY5F3, WKN: A2YY5F) hat zum Ziel, die gewichtete Performance der Aktien aus dem Indexuniversum nachzuvollziehen, deren Emittenten ihren Unternehmenssitz (Abschnitt 7.1.1.) im Freistaat Bayern haben (das "*Indexziel*"). Die Performance des Index berücksichtigt neben der Wertentwicklung auch die Wiederanlage von Nettodividenden (Abschnitt 7.2.), die von einem Aktuellen Indexbestandteil (Abschnitt 5.) gezahlt werden, und wird um eine Indexgebühr (Abschnitt 6.) reduziert. Zweimal im Jahr wird eine Indexdividende (die „*Indexdividende*") berechnet und vom Index in Abzug gebracht (Abschnitt 8.). Der Indexwert (Abschnitt 6.) wird an jedem Berechnungstag (Abschnitt 2.) von der Indexberechnungsstelle (Abschnitt 10.) in der Indexwährung (Abschnitt 4.) berechnet und veröffentlicht.

Der Indexwert basiert auf den Letzten Verfügbaren Kursen (Abschnitt 6.) der Aktuellen Indexbestandteile und kann über den Informationsdienstleister Bloomberg unter QUIXBAIX <Index> abgerufen werden.

Der Indexwert zum Indexstarttag beträgt 1000.

2. KALENDER

"*Indexstarttag*"	1. Oktober 2019
"*Börsengeschäftstag*"	Im Hinblick auf eine Qualifizierte Aktie (Abschnitt 3.) jeder Tag, an dem die Heimatbörse (Abschnitt 3.) gewöhnlich für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet ist.
"*Berechnungstag*"	Jeder Tag, an dem mindestens ein Aktueller Indexbestandteil an der Heimatbörse gewöhnlich für den Handel vorgesehen ist.
"*Berechnungszeitpunkt*"	Im Hinblick auf einen Berechnungstag der Zeitpunkt an dem betreffenden Berechnungstag, zu dem der Handel an der Heimatbörse für alle Aktuellen Indexbestandteile beendet wurde.
"*Handelstag*"	Jeder Tag, an dem alle Aktuellen (und ggf. Zukünftigen) Indexbestandteile zu den üblichen Handelszeiten gewöhnlich für den Handel an der Heimatbörse vorgesehen sind.
"*Auswahltag*"	Jeder letzte Tag eines Kalenderquartals, an dem die Heimatbörse üblicherweise für den Handel geöffnet ist.
"*Erster Auswahltag*"	Der Auswahltag unmittelbar vor dem Ersten Anpassungstag.
"*Auswahlzeitpunkt*"	Im Hinblick auf einen Auswahltag der Zeitpunkt an dem betreffenden Auswahltag, zu dem der Handel an der Heimatbörse beendet wurde.
"*Anpassungstag*"	Im Hinblick auf einen Auswahltag der Handelstag unmittelbar nach dem betreffenden Auswahltag.
"*Erster Anpassungstag*"	Der Indexstarttag. Der Index wird am Indexstarttag erstmalig gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 7. zusammengesetzt und somit angepasst.
"*Anpassungszeitpunkt*" (t^{adj})	Im Hinblick auf einen Anpassungstag der Zeitpunkt an dem betreffenden Anpassungstag, zu dem der Handel an der Heimatbörse der Aktuellen und Zukünftigen Indexbestandteile beendet wurde.

"Dividendentag"	Der 15. Berechnungstag im März und der 15. Berechnungstag im September eines jeden Jahres. Der Dividendentag wird bezeichnet als T_{Div}.

3. INDEXUNIVERSUM

Für eine Aufnahme in den Index kommen im Hinblick auf einen Auswahlzeitpunkt alle Aktien in Betracht, die zum jeweiligen Auswahlzeitpunkt sowohl (a) ein Bestandteil des HDAX Index (Bloomberg: HDAX <Index>) sind als auch (b) an der nachfolgend genannten "*Heimatbörse*" gelistet sind (jeweils eine "*Qualifizierte Aktie*" und zusammen das "*Indexuniversum*"):

$Index\ Universum = \{Qualifizierte\ Aktie_1, Qualifizierte\ Aktie_2, \dots, Qualifizierte\ Aktie_X\}$,
wobei "X" die Anzahl der Qualifizierten Aktien zum jeweiligen Auswahlzeitpunkt bezeichnet.

Land	***"Heimatbörse"***	***"Maßgebliche Terminbörse"***
Deutschland	XETRA® - Deutsche Börse (DE)	EUREX

4. INDEXWÄHRUNG

"*Indexwährung*" bezeichnet den Euro.

5. ZUSAMMENSETZUNG DES INDEX

Der Index setzt sich zu jeder Zeit aus den Aktuellen Indexbestandteilen in ihrer jeweiligen Anzahl ($Q_i(t)$) zusammen.

"*Aktueller Indexbestandteil*" bezeichnet, in Übereinstimmung mit den Anpassungsbestimmungen in Abschnitt 7., jede Aktie oder jedes andere Wertpapier, das aktuell Bestandteil des Index ist.

"*Anzahl der Aktien des i-ten Aktuellen Indexbestandteils*" ($Q_i(t)$) bezeichnet die Anzahl der Aktien des Aktuellen Indexbestandteils$_i$ im Index zum Zeitpunkt t.

Die Zusammensetzung des Index am Indexstarttag wird von der Indexberechnungsstelle gemäß der Bestimmungen des nachfolgenden Abschnitts 7. bestimmt, wobei der Erste Auswahltag als der entsprechende Auswahltag und der Erste Anpassungstag als der entsprechende Anpassungstag gelten.

6. BERECHNUNG DES INDEXWERTS

Der Wert des Index (der "*Indexwert*") zum Zeitpunkt t an einem Berechnungstag (Index (t)) wird von der Indexberechnungsstelle an jedem Berechnungstag wie folgt berechnet:

$$Index\ (t) = \left(1 - Fee \cdot \frac{t - t_{adj}^{pre}}{360}\right) \sum_{i=1}^{M} Q_i(t)\ \cdot P_i(t)$$

wobei:

M bezeichnet die Anzahl der Aktuellen Indexbestandteile, vorbehaltlich einer Außerordentlichen Anpassung gemäß nachfolgendem Abschnitt 7.4.

$Q_i(t)$ bezeichnet die Anzahl der Aktien des i-ten Aktuellen Indexbestandteils zum Zeitpunkt t an dem betreffenden Berechnungstag, mit $i \in \{1, ..., M\}$.

$P_i(t)$ bezeichnet den Letzten Verfügbaren Kurs für den i-ten Aktuellen Indexbestandteil zum Zeitpunkt t an dem entsprechenden Berechnungstag, mit $i \in \{1, ..., M\}$, vorbehaltlich eines Marktstörungsereignisses gemäß nachfolgendem Abschnitt 9.

Fee bezeichnet die Indexgebühr in Höhe von 1.35% p.a.

$t - t_{adj}^{pre}$ bezeichnet die Anzahl von Kalendertagen zwischen dem zum betreffenden Zeitpunkt t gehörenden Berechnungstag und dem unmittelbar vorhergehenden Anpassungstag t_{adj}^{pre}.

"*Letzter Verfügbarer Kurs*" bezeichnet, im Hinblick auf einen Aktuellen Indexbestandteil und den betreffenden Zeitpunkt t, den letzten verfügbaren Kurs des betreffenden Aktuellen Indexbestandteils zum Zeitpunkt t, wie dieser von der Heimatbörse veröffentlicht wird. Zum Berechnungszeitpunkt entspricht der Letzte Verfügbare Kurs dem offiziellen Schlusskurs des betreffenden Aktuellen Indexbestandteils am betreffenden Berechnungstag, vorbehaltlich des Vorliegens einer Marktstörung (Abschnitt 9.).

Der Indexwert wird an jedem Berechnungstag kontinuierlich berechnet, mindestens jedoch zu jedem Berechnungszeitpunkt.

Rundung: Der Indexwert wird auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

7. ANPASSUNGEN

7.1. NEUAUSWAHL UND UMGEWICHTUNG

Die Aktuellen Indexbestandteile werden unmittelbar nach dem Anpassungszeitpunkt an jedem Anpassungstag durch die Zukünftigen Indexbestandteile (wie in Abschnitt 7.1.1. definiert) ersetzt, die von diesem Moment an die neuen "*Aktuellen Indexbestandteile*" bilden (die "*Reguläre Anpassung*"). Die Zukünftigen Indexbestandteile werden von der Indexberechnungsstelle wie folgt ausgewählt und gewichtet (der "*Anpassungsprozess*"):

7.1.1. NEUAUSWAHL DER INDEXBESTANDTEILE

An jedem Auswahltag wird zum entsprechenden Auswahlzeitpunkt die zukünftige Zusammensetzung des Index von der Indexberechnungsstelle neu bestimmt (die "*Neuauswahl*"). Zu diesem Zweck wählt die Indexberechnungsstelle alle Qualifizierten Aktien aus, die von Unternehmen ausgegeben wurden, deren Unternehmenssitz sich im Freistaat Bayern befindet (die "*Zukünftigen Indexbestandteile*"). Die Anzahl der Zukünftigen Indexbestandteile zum entsprechenden Auswahlzeitpunkt wird nachfolgend durch den Parameter L bezeichnet.

"*Unternehmenssitz*" bezeichnet den Sitz eines Unternehmens, der von der Indexberechnungsstelle auf Grundlage der letzten verfügbaren Informationen zum Unternehmenssitz festgestellt wird, die vom betreffenden Informationsdienstleister (Abschnitt 11.) zum Auswahlzeitpunkt an dem betreffenden Auswahltag zur Verfügung gestellt werden. Falls jedoch die Indexberechnungsstelle feststellt, dass die Informationen zum Unternehmenssitz, wie sie vom betreffenden Informationsdienstleister für eine Qualifizierte Aktie zur Verfügung gestellt werden, im Vergleich zu den Informationen, die von der Indexberechnungsstelle im Rahmen eines früheren Anpassungsprozesses verwendet wurden, oder im Hinblick auf die Mehrzahl der anderen Qualifizierten Aktien nicht konsistent sind, wird sie den tatsächlichen Unternehmenssitz durch Einsicht in öffentliche Register (z.B. das Handelsregister) oder andere, ähnlich verlässliche Quellen versuchen zu bestimmen.

7.1.2. UMGEWICHTUNG DER INDEXBESTANDTEILE

Die Zukünftigen Indexbestandteile werden jeweils entsprechend ihrer in Streubesitz befindlichen Marktkapitalisierung (die *„Streubesitz Marktkapitalisierung"*) unter Beachtung einer Gewichtsobergrenze von 19% wie folgt gewichtet:

1. Die Streubesitz Marktkapitalisierung$_j$ des jeweiligen Zukünftigen Indexbestandteils$_j$ (mit j = 1, ..., L) wird als Produkt der *Aktuellen Marktkapitalisierung$_j$* sowie des *Streubesitz Anteils$_j$* berechnet. Als Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$Streubesitz\ Marktkapitalisierung_j = Aktuelle\ Marktkapitalisierung_j \times Streubesitz\ Anteil_j$$

wobei:

Aktuelle Marktkapitalisierung$_j$	bezeichnet den Marktwert aller ausstehenden Aktien des betreffenden Zukünftigen Indexbestandteils$_j$ in der Indexwährung.
Streubesitz Anteil$_j$	bezeichnet den Prozentsatz der ausstehenden Aktien des betreffenden Zukünftigen Indexbestandteils$_j$, die dem Börsenhandel zur Verfügung stehen.

Im Hinblick auf jeden Zukünftigen Indexbestandteil$_j$ wird die Indexberechnungsstelle auf die Aktuelle Marktkapitalisierung$_j$ und den Streubesitz Anteil$_j$ zurückgreifen, wie diese vom betreffenden Informationsdienstleister (Abschnitt 11.) zum Auswahlzeitpunkt an dem betreffenden Auswahltag zur Verfügung gestellt werden. Falls jedoch die Indexberechnungsstelle feststellt, dass die Aktuelle Marktkapitalisierung$_j$ oder der Streubesitz Anteil$_j$, wie sie bzw. er vom betreffenden Informationsdienstleister für einen Zukünftigen Indexbestandteil$_j$ zur Verfügung gestellt wird, im Vergleich zur Aktuellen Marktkapitalisierung$_j$ oder dem Streubesitz Anteil$_j$, die bzw. der von der Indexberechnungsstelle im Rahmen eines früheren Anpassungsprozesses verwendet wurde, oder im Hinblick auf die Mehrzahl der anderen Qualifizierten Aktien nicht konsistent ist, wird sie die Aktuelle Marktkapitalisierung$_j$ bzw. den Streubesitz Anteil$_j$ für den betreffenden Zukünftigen Indexbestandteil$_j$ nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.

Falls die Aktuelle Marktkapitalisierung$_j$ im Hinblick auf einen Zukünftigen Indexbestandteil$_j$ vom betreffenden Informationsdienstleister (Abschnitt 11.) nicht in der Indexwährung zur Verfügung gestellt wird, wird sie die Indexberechnungsstelle auf Grundlage des betreffenden BFIX London 4 pm Wechselkursfixings in die Indexwährung umrechnen. Falls das BFIX London 4 pm Wechselkursfixing zum betreffenden Anpassungszeitpunkt der Indexberechnungsstelle nicht zur Verfügung gestellt wird, wird die Indexberechnungsstelle den anwendbaren Wechselkurs unter Berücksichtigung der aktuellen Marktdaten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.

2. Für jeden Zukünftigen Indexbestandteil$_j$ (mit j = 1, ..., L) wird das „*Vorläufige Gewicht$_j$*“ als das Verhältnis seiner Streubesitz Marktkapitalisierung$_j$ zu der Summe der Streubesitz Marktkapitalisierungen aller Zukünftigen Indexbestandteile berechnet. Als Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$Vorläufiges\ Gewicht_j = \frac{Streubesitz\ Marktkapitalisierung_j}{\sum_{k=1}^{L} Streubesitz\ Marktkapitalisierung_k}$$

3. Um sicherzustellen, dass die Gewichte aller Zukünftigen Indexbestandteile kleiner oder gleich der Gewichtsobergrenze von 19% sind, wird das “*Gewicht des Zukünftigen Indexbestandteils$_j$*“ (w$_j$, mit j = 1, ..., L) als Interpolation des Vorläufigen Gewichts$_j$ mit einer Gleichgewichtung (= $\frac{1}{L}$) unter Verwendung eines *Reskalierungsfaktors* (RF) berechnet. Als Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$Gewicht\ des\ Zukünftigen\ Indexbestandteils_j = RF \times Vorläufiges\ Gewicht_j + (1 - RF) \times \frac{1}{L}$$

wobei:

Reskalierungsfaktor

$$RF = \begin{cases} \dfrac{Gewichtsobergrenze - \frac{1}{L}}{Max\ Vorläufiges\ Gewicht - \frac{1}{L}} & \text{falls } Max\ Vorläufiges\ Gewicht > Gewichtsobergrenze \\ 1 & \text{sonst} \end{cases}$$

$$Gewichtsobergrenze = 19\%$$

$$Max\ Vorläufiges\ Gewicht = \max_{j\in\{1,\dots,L\}} Vorläufiges\ Gewicht_j$$

L = Anzahl der Zukünftigen Indexbestandteile ($L \geq 6$).

7.1.3. UMGEWICHTUNG DER INDEXBESTANDTEILE

An jedem Anpassungstag zum Anpassungszeitpunkt (t^{adj}) berechnet die Indexberechnungsstelle die "*Anzahl der Aktien des j-ten Zukünftigen Indexbestandteils*" ($Q_j^{prosp}(t^{adj})$) auf Grundlage des folgenden Algorithmus (die "*Umgewichtung*"):

$$Q_j^{prosp}(t^{adj}) = Index(t^{adj}) \cdot \frac{w_j}{P_j^{prosp}(t^{adj})}$$

wobei:

Index (t^{adj}) bezeichnet den Indexwert am betreffenden Anpassungstag zum Anpassungszeitpunkt(t^{adj}).

$P_j^{prosp}(t^{adj})$ bezeichnet im Hinblick auf einen Anpassungstag und den betreffenden Anpassungszeitpunkt den Letzten Verfügbaren Kurs für den j-ten Zukünftigen Indexbestandteil.

Die Anzahl der Aktien des j-ten Zukünftigen Indexbestandteils im Index ($Q_j^{prosp}(t^{adj})$) wird auf acht Dezimalstellen gerundet, wobei 0,000000005 aufgerundet werden.

Unmittelbar nach dem betreffenden Anpassungszeitpunkt (t^{adj}) werden alle Hochstellungen "*prosp*" weggelassen und alle Tieferstellungen "*j*" werden durch die Tieferstellung "*i*" ersetzt.

Ab diesem Moment stellen die Zukünftigen Indexbestandteile$_j$ (mit j = 1, ..., L) die neuen Aktuellen Indexbestandteile$_i$ (mit i = 1, ..., M, M=L) dar und für i = j stellt die Anzahl von Aktien des j-ten Zukünftigen Indexbestandteils im Index die "*Anzahl der Aktien des i-ten Aktuellen Indexbestandteils*" ($Q_i(t)$) dar:

$$Q_i(t) \coloneqq Q_j^{prosp}(t^{adj})\ für\ i = j, \forall\, j \in \{1, \dots, L\}, i \in \{1, \dots, M\}\ wobei\ M = L\ und\ t \geq t^{adj}.$$

7.2. REGULÄRE DIVIDENDENZAHLUNGEN

Falls im Hinblick auf einen Aktuellen Indexbestandteil$_i$ eine Bardividende ausgeschüttet wird, die nicht als außerordentlich angesehen wird (die "*Reguläre Dividendenzahlung*"), wird die betreffende Anzahl der Aktien des i-ten Aktuellen Indexbestandteils im Index wie folgt angepasst:

$$Q_i^{adj}(t) = Q_i^{prev}(\tilde{t}) \cdot \frac{P_i(\tilde{t})}{P_i(\tilde{t}) - Dvd \cdot (1 - tax_o)}$$

wobei:

$\tilde{t}$ bezeichnet den Berechnungszeitpunkt am Börsengeschäftstag vor dem Tag, an dem der betreffende Aktuelle Indexbestandteil$_i$ "ex Dividende" quotiert wird.

$P_i(\tilde{t})$ bezeichnet den Letzten Verfügbaren Kurs (Abschnitt 6.) für den betroffenen Aktuellen Indexbestandteil$_i$ zum Zeitpunkt $\tilde{t}$.

$Q_i^{prev}(\tilde{t})$ bezeichnet im Hinblick auf den betroffenen Aktuellen Indexbestandteil$_i$ die Anzahl der Aktien des i-ten Aktuellen Indexbestandteils im Index zum Zeitpunkt $\tilde{t}$.

$Q_i^{adj}(t)$ bezeichnet im Hinblick auf den betroffenen Aktuellen Indexbestandteil$_i$ die Anzahl der Aktien des i-ten Aktuellen Indexbestandteils im Index, die sich aus der entsprechenden Anpassung zum Zeitpunkt t ergibt, wobei $t \geq \tilde{t}$ gilt. Die Höherstellung "*adj*" wird nach der Anpassung weggelassen.

Dvd bezeichnet den Betrag der Regulären Dividendenzahlung pro Aktie.

tax_o bezeichnet den betreffenden, auf die Reguläre Dividendenzahlung anwendbaren Steuereinbehalt, der von der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

Eine Dividendenzahlung (oder ein Teil davon) eines Aktuellen Indexbestandteils$_i$ wird als Reguläre Dividendenzahlung angesehen, wenn die betreffende Maßgebliche Terminbörse nicht bekanntmacht, dass sie die betreffende Dividendenzahlung als "außerordentlich" behandeln wird und daher die Spezifikationen der entsprechenden gelisteten Optionskontrakte nicht anpasst.

Im Fall von Umständen, die es erschweren, die betreffende Dividendenzahlung (oder einen Teil davon) entsprechend einzustufen, entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) darüber, ob die betreffende Dividendenzahlung als Reguläre Dividendenzahlung einzustufen ist.

Falls eine Reguläre Dividendenzahlung nicht in der Indexwährung erfolgt, wird sie die Indexberechnungsstelle auf Grundlage des betreffenden BFIX London 4 pm Wechselkursfixings in die Indexwährung umrechnen. Falls das BFIX London 4 pm Wechselkursfixing zum betreffenden Anpassungszeitpunkt der Indexberechnungsstelle nicht zur Verfügung gestellt wird, wird die Indexberechnungsstelle den anwendbaren Wechselkurs unter Berücksichtigung der aktuellen Marktdaten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.

7.3. NEUAUSWAHLEREIGNIS

Falls es im Hinblick auf einen Auswahltag aufgrund eines Ereignisses, das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Indexberechnungsstelle wesentlich ist (z.B. wenn das Indexuniversum weniger als 6 Qualifizierte Aktien enthält) (das "*Neuauswahlereignis*"), nicht möglich oder wirtschaftlich zumutbar ist, den oben beschriebenen Anpassungsprozess durchzuführen, wird keine Reguläre Anpassung im Hinblick auf den betreffenden Auswahltag vorgenommen. Falls das Neuauswahlereignis mehr als einen Auswahltag andauert, wird die Indexberechnungsstelle die Beschreibung des Index nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) so anpassen, dass die Neuauswahl am zweiten darauffolgenden Auswahltag wieder möglich oder wirtschaftlich zumutbar ist, vorausgesetzt, eine solche Anpassung hat keine signifikanten Auswirkungen auf das Indexziel. Falls die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) feststellt, dass keine derartige Anpassung im Hinblick auf das Indexziel möglich oder zumutbar ist, ist sie berechtigt, die Berechnung des Index mit Zustimmung des Indexsponsors ab dem zweiten darauffolgenden Auswahltag, an dem das Neuauswahlereignis fortbesteht, einzustellen.

7.4. AUßERORDENTLICHE ANPASSUNGEN

Falls die Gesellschaft, die den betreffenden Aktuellen Indexbestandteil ausgegeben hat, oder eine dritte Partei eine Maßnahme ergreift, die - aufgrund einer Änderung in der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Veränderung im Vermögen und Kapital der Gesellschaft - nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Indexberechnungsstelle den Kurs des betreffenden Aktuellen Indexbestandteils beeinträchtigt (z.B. außerordentliche Dividenden, Aktiensplits, Reverse Splits, Bezugsrechte, Bonusaktien (Aktiendividenden), Abspaltungen, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Verschmelzung, Liquidation, Verstaatlichung) ("*Anpassungsereignis*"), wird die Indexberechnungsstelle eine außerordentliche Anpassung der Anzahl der Aktien des i-ten Aktuellen Indexbestandteils oder der Eingabedaten (Ab-

schnitt 11.) in Bezug auf den betroffenen Aktuellen Indexbestandteil (die "*Außerordentliche Anpassung*") so vornehmen, dass die wirtschaftliche Situation der Anleger in Finanzinstrumente, die direkt oder indirekt auf den Index bezogen sind, weitestgehend unverändert bleibt (das "*Anpassungsziel*").

Eine Außerordentliche Anpassung wird von der Indexberechnungsstelle wie folgt vorgenommen:

(a) Durch entsprechende Anwendung der Regeln und Methoden zur Änderung der Spezifikationen von gelisteten Optionskontrakten, die für den betroffenen Aktuellen Indexbestandteil gelten, wie von der betreffenden Maßgeblichen Terminbörse (wie in Abschnitt 3. beschrieben) festgelegt und zur Verfügung gestellt,

(b) durch Anwendung der Anpassungsmethoden betreffend die möglichen Kapitalmaßnahmen, wie sie nachfolgend in den Abschnitten 7.4.1. - 7.4.5. beschrieben werden,

(c) durch Berücksichtigung der Anpassungen, die vom betreffenden Informationsdienstleister (Abschnitt 11.) in Bezug auf die von dem Anpassungsereignis betroffenen Eingabedaten vorgenommen werden, oder

(d) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Fall von Umständen, die es erschweren, das betreffende Anpassungsereignis entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu berücksichtigen.

Die Indexberechnungsstelle wird nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) über die Methoden oder die Maßnahmen entscheiden, die angewendet werden, um das Anpassungsziel zu erreichen.

Die Indexberechnungsstelle wird keine Außerordentliche Anpassung vornehmen, falls der wirtschaftliche Effekt des Anpassungsereignisses auf den Index nicht erheblich ist. Die Indexberechnungsstelle wird nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen, ob dies der Fall ist.

Die Parameter, die für die nachfolgend beschriebenen Außerordentlichen Anpassungen verwendet werden, lauten wie folgt:

$\widetilde{t}$	bezeichnet den Berechnungszeitpunkt am Börsengeschäftstag vor dem betreffenden Außerordentlichen Anpassungstag.
$P_i(\widetilde{t})$	bezeichnet im Hinblick auf einen Außerordentlichen Anpassungstag den Letzten Verfügbaren Kurs (Abschnitt 6.) für den betroffenen Aktuellen Indexbestandteil$_i$ zum Zeitpunkt $\widetilde{t}$.
$Q_i^{prev}(\widetilde{t})$	bezeichnet im Hinblick auf den betroffenen Aktuellen Indexbestandteil$_i$ und einen Außerordentlichen Anpassungstag die Anzahl der Aktien des i-ten Aktuellen Indexbestandteils im Index zum Zeitpunkt $\widetilde{t}$.
$Q_i^{adj}(t)$	bezeichnet im Hinblick auf den betroffenen Aktuellen Indexbestandteil$_i$ und einen Außerordentlichen Anpassungstag die Anzahl der Aktien des i-ten Aktuellen Indexbestandteils im Index, die sich aus der entsprechenden Außerordentlichen Anpassung zum Zeitpunkt t ergibt, wobei $t \geq \widetilde{t}$ gilt. Die Höherstellung "adj" wird nach der Außerordentlichen Anpassung weggelassen.

7.4.1. AUßERORDENTLICHE DIVIDENDENZAHLUNGEN

Falls im Hinblick auf einen Aktuellen Indexbestandteil$_i$ eine außerordentliche Bardividende ausgeschüttet wird (die "*Außerordentliche Dividendenzahlung*"), gilt der Tag, an dem der betreffende Aktuelle Indexbestandteil$_i$ "ex Dividende" quotiert wird, als "*Außerordentlicher Anpassungstag*".

Eine Dividendenzahlung (oder ein Teil davon) eines Aktuellen Indexbestandteils$_i$ wird als außerordentlich

angesehen, wenn die betreffende Maßgebliche Terminbörse bekanntmacht, dass sie die betreffende Dividendenzahlung als "außerordentlich" behandeln wird und daher die Spezifikationen der entsprechenden gelisteten Optionskontrakte anpasst.

Im Fall von Umständen, die es erschweren, die betreffende Dividendenzahlung (oder einen Teil davon) als Außerordentliche Dividendenzahlung einzustufen, entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) darüber, ob die betreffende Dividendenzahlung (oder ein Teil davon) als Außerordentliche Dividendenzahlung einzustufen ist.

Falls eine Außerordentliche Dividendenzahlung nicht in der Indexwährung erfolgt, wird sie die Indexberechnungsstelle auf Grundlage des betreffenden BFIX London 4 pm Wechselkursfixings in die Indexwährung umrechnen. Falls das BFIX London 4 pm Wechselkursfixing zum betreffenden Anpassungszeitpunkt der Indexberechnungsstelle nicht zur Verfügung gestellt wird, wird die Indexberechnungsstelle den anwendbaren Wechselkurs unter Berücksichtigung der aktuellen Marktdaten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.

Falls im Hinblick auf einen Aktuellen Indexbestandteil$_i$ eine Außerordentliche Dividendenzahlung ausgeschüttet wird, wird die Anzahl der Aktien des i-ten Aktuellen Indexbestandteils im Index wie folgt angepasst:

$$Q_i^{adj}(t) = Q_i^{prev}(\tilde{t}) \cdot \frac{P_i(\tilde{t})}{P_i(\tilde{t}) - EoDvd \cdot (1 - tax_{eo})}$$

wobei:

EoDvd	bezeichnet den Betrag der Außerordentlichen Dividendenzahlung pro Aktie.
tax_{eo}	bezeichnet den betreffenden, auf die Außerordentliche Dividendenzahlung anwendbaren Steuereinbehalt, der von der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

Falls sowohl eine Reguläre Dividendenzahlung (Abschnitt 7.2.) als auch eine Außerordentliche Dividendenzahlung im Hinblick auf einen Aktuellen Indexbestandteil$_i$ ausgeschüttet wird, wird die Anzahl der Aktien des i-ten Aktuellen Indexbestandteils im Index wie folgt angepasst:

$$Q_i^{adj}(t) = Q_i^{prev}(\tilde{t}) \cdot \frac{P_i(\tilde{t})}{P_i(\tilde{t}) - Dvd \cdot (1 - tax_o) - EoDvd \cdot (1 - tax_{eo})}$$

7.4.2. AKTIENSPLIT / REVERSE SPLIT

Falls ein Aktueller Indexbestandteil$_i$ einem Aktiensplit oder einer Aktienkonsolidierung (Reverse Split) unterliegt, wird die Anzahl der Aktien des i-ten Aktuellen Indexbestandteils im Index am Tag, an dem der Aktiensplit oder die Aktienkonsolidierung wirksam wird (ein "*Außerordentlicher Anpassungstag*"), mithilfe eines Bezugsverhältnisses wie folgt angepasst:

$$Q_i^{adj}(t) = Q_i^{prev}(\tilde{t}) \cdot Bezugsverhältnis$$

"*Bezugsverhältnis*" bezeichnet das Bezugsverhältnis, das sich aus der betreffenden Kapitalmaßnahme ergibt, und das von der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird. In diesem Zusammenhang kann die Indexberechnungsstelle auch das Bezugsverhältnis heranziehen, das vom betreffenden Informationsdienstleister (Abschnitt 11.) veröffentlicht wird.

Im Fall eines "B" für "A" Aktiensplits (die Aktionäre erhalten "B" neue Aktien für alle "A" gehaltenen Aktien) bestimmt sich das Bezugsverhältnis wie folgt:

$$Bezugsverhältnis = \frac{B}{A}$$

7.4.3. BEZUGSRECHTE

Falls einem Inhaber eines Aktuellen Indexbestandteils$_i$ ein Bezugsrecht gewährt wird, das diesen Inhaber dazu berechtigt, Aktien vom Typ des Aktuellen Indexbestandteils$_i$ zum Bezugspreis (P_i^{Sub}) zu erwerben, und der Emittent des betreffenden Aktuellen Indexbestandteils$_i$ dieses Recht allen Inhabern des betreffenden Aktuellen Indexbestandteils$_i$ anteilig zu den Aktien, die von diesem zuvor gehalten wurden, gewährt (die "*Bezugsrechtsemission*"), gilt der Tag, an dem der betreffende Aktuelle Indexbestandteil$_i$ "ex Bezugsrecht" quotiert wird, als "*Außerordentlicher Anpassungstag*", wobei die Anzahl der Aktien des i-ten Aktuellen Indexbestandteils im Index wie folgt angepasst wird:

$$Q_i^{adj}(t) = Q_i^{prev}(\tilde{t}) \cdot \frac{1 + Bezugsverhältnis}{1 + \frac{Bezugsverhältnis}{P_i(\tilde{t})} \cdot \left(P_i^{Sub} + Ddis_i\right)}$$

wobei:

Bezugsverhältnis bezeichnet das Bezugsverhältnis der Bezugsrechtsemission (Anzahl von "B" neuen Aktien für alle "A" gehaltenen Aktien)

$$\text{Bezugsverhältnis} = \frac{B}{A}.$$

P_i^{Sub} bezeichnet den Bezugspreis für eine neue ("B") Aktie.

$Ddis_i$ bezeichnet den Betrag des Dividendennachteils pro Aktie (sofern es einen solchen gibt) der neuen ("B") Aktien im Vergleich zu den alten ("A") Aktien.

7.4.4. BONUSAKTIEN (AKTIENDIVIDENDEN)

Wenn im Fall einer Umwandlung von Gewinnrücklagen in Aktienkapital der Emittent eines Aktuellen Indexbestandteils$_i$ Bonusaktien emittiert, oder falls an alle Inhaber des betreffenden Aktuellen Indexbestandteils$_i$ kostenlos neue Aktien ausgegeben werden, gilt der Tag der Wirksamkeit dieser Maßnahme als "*Außerordentlicher Anpassungstag*", an dem die Anzahl der Aktien des i-ten Aktuellen Indexbestandteils im Index durch Multiplikation mit dem Bezugsverhältnis, das sich aus der betreffenden Kapitalmaßnahme ergibt, wie folgt angepasst wird:

$$Q_i^{adj}(t) = Q_i^{prev}(\tilde{t}) \cdot \frac{S_i^{out}(t)}{S_i^{out}(\tilde{t})}, t \geq \tilde{t}$$

wobei:

$S_i^{out}(\tilde{t})$ bezeichnet im Hinblick auf einen Außerordentlichen Anpassungstag die Gesamtzahl der ausstehenden Aktien des i-ten Aktuellen Indexbestandteils unmittelbar vor dem Zeitpunkt $\tilde{t}$.

$S_i^{out}(t)$ bezeichnet im Hinblick auf einen Außerordentlichen Anpassungstag die Gesamtzahl der ausstehenden Aktien des i-ten Aktuellen Indexbestandteils ab dem nächsten darauffolgenden Berechnungstag.

7.4.5. ABSPALTUNG

Wenn der Inhaber eines Aktuellen Indexbestandteils$_i$ (der "*Ursprüngliche Indexbestandteil*") Aktien eines (gegebenenfalls neu gegründeten) Drittemittenten (vom ursprünglichen Emittenten) erhält (der "*Außer-*

ordentliche Indexbestandteil"), dann wird der Außerordentliche Indexbestandteil ausschließlich an dem betreffenden Börsengeschäftstag, an dem der Inhaber des Ursprünglichen Indexbestandteils den Außerordentlichen Indexbestandteil tatsächlich erhalten würde (der "*Außerordentliche Anpassungstag*"), in den Index als zusätzlicher Aktueller Indexbestandteil anteilig im Bezugsverhältnis (wie unten definiert) aufgenommen. Der Außerordentliche Indexbestandteil wird bei Handelsschluss am Außerordentlichen Anpassungstag wieder aus dem Index entfernt und die Anzahl der Aktien des Ursprünglichen Indexbestandteils im Index wird gleichzeitig wie folgt angepasst:

$$Q_i^{adj}(t) = Q_i^{prev}(\tilde{t}) \cdot \left(1 + Bezugsverhältnis \cdot \frac{P_i^{Extra}(t^{eff})}{P_i(t^{eff})}\right)$$

wobei:

t^{eff}	bezeichnet den Berechnungszeitpunkt am Außerordentlichen Anpassungstag.
$P_i(t^{eff})$	bezeichnet den Letzten Verfügbaren Kurs für den Ursprünglichen Indexbestandteil zum Zeitpunkt t^{eff}.
$P_i^{Extra}(t^{eff})$	bezeichnet den Letzten Verfügbaren Kurs für den Außerordentlichen Indexbestandteil zum Zeitpunkt t^{eff}.
Bezugsverhältnis	bezeichnet das Bezugsverhältnis, das von der Indexberechnungsstelle nach Maßgabe der folgenden Formel berechnet wird: $Bezugsverhältnis = \frac{B}{A}$, wobei: "B" bezeichnet die Anzahl der Aktien des Außerordentlichen Indexbestandteils, die für jede Anzahl "A" der Aktien des Ursprünglichen Indexbestandteils emittiert werden.

8. INDEXDIVIDENDE

An jedem Dividendentag wird unmittelbar nach dem Berechnungszeitpunkt für die Zwecke der Bestimmung der Indexdividende der Gegenwert der theoretischen Cash Komponente (die „*Theoretische Cash Komponente*") wie folgt berechnet:

$$Cash_{Theo}(T_{Div}) = 1.5\% \times Index\,(T_{Div})$$

wobei:

T_{Div}	bezeichnet den betreffenden Dividendentag.
$Cash_{Theo}(T_{Div})$	bezeichnet den Gegenwert der Theoretischen Cash Komponente zum betreffenden Dividendentag.
$Index\,(T_{Div})$	bezeichnet den Indexwert (Abschnitt 6.) am betreffenden Dividendentag zum Berechnungszeitpunkt (zur Klarheit: berechnet auf Basis der Aktuellen Indexbestandteile Q_i vor der nachfolgend beschriebenen Reduktion).

Danach wird die jeweilige Anzahl der Aktien des i-ten Aktuellen Indexbestandteils im Index wie folgt reduziert:

$$Q_i^{red} = 98.5\% \times Q_i(T_{Div}), \quad \mathrm{i} = 1, \ldots, \mathrm{M},$$

wobei:

$Q_i\ (T_{Div})$ bezeichnet die Anzahl der Aktien des i-ten Aktuellen Indexbestandteils$_i$ im Index zum Berechnungszeitpunkt am Dividendentag.

Q_i^{red} bezeichnet die reduzierte Anzahl der Aktien des i-ten Aktuellen Indexbestandteils$_i$ im Index nach der Berechnung des Gegenwerts der Theoretischen Cash Komponente.

Die „*Indexdividende*“ zum betreffenden Dividendentag entspricht dem Gegenwert der Theoretischen Cash Komponente am betreffenden Dividendentag:

$$Indexdividende\ (T_{Div}) := Cash_{Theo}(T_{Div}).$$

Danach wird die Theoretische Cash Komponente auf Null zurückgesetzt,

$$Cash_{Theo} = 0.$$

Nach jedem Dividendentag erfolgt die Indexberechnung auf Basis der reduzierten Aktuellen Indexbestandteile (Q_i^{red}). Dabei wird die Hochstellung "red" wieder entfernt.

9. MARKTSTÖRUNG

(1) Wenn an einem Anpassungstag ein Aktueller und/oder ein Zukünftiger Indexbestandteil von einem Marktstörungsereignis (wie unten definiert) betroffen ist, wird die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entweder den Anpassungstag auf den nächsten folgenden Handelstag verschieben oder gemäß den unten beschriebenen Bedingungen eine Marktstörungsanpassung vornehmen (der Handelstag, an dem die Marktstörungsanpassung vorgenommen wird, der “*Marktstörungsanpassungstag*“). Falls jedoch das Marktstörungsereignis nicht innerhalb von zehn (10) aufeinanderfolgenden Handelstagen endet und keine Marktstörungsanpassung vorgenommen wurde, wird die Indexberechnungsstelle die Marktstörungsanpassung am elften (11.) Handelstag vornehmen. Solange jedoch ein Aktueller Indexbestandteil, der von einem Marktstörungsereignis betroffen ist, im Index verbleibt (außer am betreffenden Marktstörungsanpassungstag), wird die Indexberechnungsstelle den Letzten Verfügbaren Kurs für den betroffenen Aktuellen Indexbestandteil vor dem Eintritt des Marktstörungsereignisses verwenden, um den Index zu berechnen.

(2) “*Marktstörungsanpassung*“ bedeutet, dass die Indexberechnungsstelle die Umgewichtung im Hinblick auf den Marktstörungsanpassungstag gemäß Abschnitt 7.1.3. vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen vornehmen wird:

a. Der Indexwert zum betreffenden Marktstörungsanpassungstag (= Index t^{adj}) wird von der Indexberechnungsstelle gemäß vorstehendem Abschnitt 6. berechnet, wobei jeder Aktuelle Indexbestandteil, der von dem Marktstörungsereignis betroffen ist, zu seinem Marktstörungskurs (Abschnitt 9. Abs. 5 unten) berücksichtigt wird.

b. Der Anteil von Index t^{adj}, der allen Zukünftigen Indexbestandteilen, die von dem Marktstörungsereignis betroffen sind, zugerechnet werden soll, wird stattdessen bis zum nächsten folgenden Anpassungstag einer unverzinslichen Barposition zugeordnet.

(3) Falls zu einem Auswahlzeitpunkt ein Marktstörungsereignis im Hinblick auf eine Qualifizierte Aktie vorliegt, wird die Indexberechnungsstelle die betroffene Qualifizierte Aktie im Rahmen des betreffenden Anpassungsprozesses (Abschnitt 7.1.) nicht berücksichtigen.

(4) Falls ein Aktueller Indexbestandteil von einem Marktstörungsereignis zwischen zwei regulären Anpassungstagen betroffen ist, wird die Indexberechnungsstelle den Letzten Verfügbaren Kurs für den betroffenen Aktuellen Indexbestandteil vor Eintritt des Marktstörungsereignisses verwenden, um den Indexwert zu berechnen. Falls jedoch das Marktstörungsereignis nicht innerhalb von zehn (10) aufei-

nanderfolgenden Handelstagen endet, sofern kein regulärer Anpassungstag in die Zehntagesfrist fällt - in diesem Fall würden die Bestimmungen von Abschnitt 9. Abs. 1 bis 3 gelten - wird die Indexberechnungsstelle am elften (11.) Handelstag einen Marktstörungskurs für den betroffenen Aktuellen Indexbestandteil bestimmen, der ab diesem elften (11.) Handelstag bis zum nächsten darauffolgenden Anpassungstag (einschließlich) für die Berechnung des Indexwerts herangezogen wird.

(5) Die Indexberechnungsstelle wird den betreffenden "*Marktstörungskurs*" eines betroffenen Aktuellen Indexbestandteils nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf Grundlage der vorherrschenden Marktbedingungen und der Liquidität des Aktuellen Indexbestandteils unter Berücksichtigung der Gesamtanzahl der betroffenen Aktuellen Indexbestandteile im Index bestimmen. Zur Klarstellung: Der Marktstörungskurs kann auch null betragen.

(6) Im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Dividendentag wird der betreffende Dividendentag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht. Falls jedoch das Marktstörungsereignis nicht innerhalb von zehn (10) aufeinanderfolgenden Berechnungstagen endet, wird die Indexberechnungsstelle am elften (11.) Berechnungstag den Indexwert für den entsprechenden Dividendentag zur Festlegung der Theoretischen Cash Komponente und der Reduzierung der Anzahl der Aktien der Aktuellen Indexbestandteile nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen (Abschnitt 9.2(a) und Abschnitt 9.5 gelten entsprechend in Bezug auf den Dividendentag). Die Bestimmung soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen an diesem Berechnungstag erfolgen, wobei die wirtschaftliche Situation der Inhaber von auf den Index bezogenen Finanzinstrumenten zu berücksichtigen ist.

(7) "*Marktstörungsereignis*" bezeichnet im Hinblick auf einen Aktuellen bzw. Zukünftigen Indexbestandteil jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Heimatbörse eröffnet den Handel nicht während ihrer üblichen Handelszeiten;

(b) die Aussetzung oder Beschränkung des Handels des betreffenden Aktuellen bzw. Zukünftigen Indexbestandteils an der Heimatbörse;

(c) grundsätzlich die Aussetzung oder Beschränkung des Handels eines Derivats des betreffenden Aktuellen bzw. Zukünftigen Indexbestandteils an der betreffenden Maßgeblichen Terminbörse;

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

10. INDEXSPONSOR UND INDEXBERECHNUNGSSTELLE

Der Index wird von der UniCredit S.p.A.[1] oder jedem Rechtsnachfolger (der "*Indexsponsor*") bereitgestellt. Der Indexsponsor übernimmt in diesem Zusammenhang alle Rechte und Pflichten aus dieser Indexbeschreibung, sofern diese nicht anderweitig übertragen wurden.

Der Indexsponsor hat alle die Berechnung des Index betreffenden Rechte und Pflichten an die Indexberechnungsstelle übertragen. Indexberechnungsstelle ist die UniCredit S.p.A.[1] oder jeder Rechtsnachfolger (die "*Indexberechnungsstelle*"). Der Indexsponsor ist jederzeit berechtigt, eine neue Indexberechnungsstelle zu benennen (die "*Neue Indexberechnungsstelle*"), in welchem Fall alle Bezugnahmen auf die Indexberechnungsstelle in dieser Beschreibung als Bezugnahmen auf die Neue Indexberechnungsstelle zu lesen sind.

Die Indexberechnungsstelle wird, vorbehaltlich nachstehender Regelungen, die oben genannte Berech-

[1] Mit Wirkung zum 22. November 2026 hat die UniCredit Bank GmbH ihre Funktion als Indexsponsor und Indexberechnungsstelle einschließlich aller damit verbundenen Rechte und Pflichten auf die UniCredit S.p.A. übertragen.

nungsmethode anwenden, und die so gewonnenen Ergebnisse sind, sofern keine offensichtlichen Fehler vorliegen, endgültig. Für den Fall, dass regulatorische, rechtliche oder steuerliche Umstände (einschließlich eines Verwaltungsakts einer zuständigen Aufsichtsbehörde) eintreten, die eine Modifikation oder Änderung dieser Methode erforderlich machen, hat der Indexsponsor das Recht, auf Grundlage der vorstehend genannten Regelungen die erforderlichen Modifikation oder Änderungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Die Indexberechnungsstelle wird mit der größtmöglichen Sorgfalt sicherstellen, dass die sich daraus ergebende Methode mit der oben definierten Methode konsistent sein wird und die wirtschaftliche Situation der Inhaber von auf den Index bezogenen Finanzinstrumenten berücksichtigen.

Bei der Berechnung des Index muss sich die Indexberechnungsstelle auf Aussagen, Bestätigungen, Berechnungen, Zusicherungen und andere Informationen, die von Dritten zur Verfügung gestellt werden und nicht überprüft werden können, verlassen. Jegliche in diesen Informationen enthaltene Fehler können sich ohne Verschulden der Indexberechnungsstelle auf die Berechnung des Index auswirken. Es besteht keine Verpflichtung der Indexberechnungsstelle, die in Bezug auf den Index bezogenen Informationen unabhängig zu überprüfen.

11. EINGABEDATEN

Die Indexberechnungsstelle ist berechtigt, Eingabedaten zur Berechnung des Index (z.B. Schlusskurse, Letzte Verfügbare Kurse, die Aktuelle Marktkapitalisierung, der Streubesitz Anteil usw.) (die "*Eingabedaten*") über die Informationsdienstleister Bloomberg oder Reuters (die "*Informationsdienstleister*") oder eine andere repräsentative öffentlich verfügbare Datenquelle zu beziehen. Die Indexberechnungsstelle kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) jederzeit die Informationsdienstleister insgesamt oder nur im Hinblick auf bestimmte Qualifizierte Aktien oder der Heimatbörse durch andere geeignete und für zuverlässig befundene Informationsdienstleister ersetzen.

12. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Berechnung und Zusammensetzung des Index werden durch die Indexberechnungsstelle mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle haften jedoch für direkte oder indirekte Schäden, die aus einfacher Fahrlässigkeit des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle im Zusammenhang mit der Berechnung oder Zusammenstellung des Index oder ihrer jeweiligen Parameter resultieren.

Die Berechnung des Indexwerts und der Gewichtung der Instrumente werden durch die Indexberechnungsstelle mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt. Jede Haftung des Indexsponsors und der Indexberechnungsstelle ist ausgeschlossen, außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle können jedoch die Richtigkeit der der Berechnung zugrundeliegenden Marktdaten garantieren. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle haften für direkte oder indirekte Schäden, die aus der Fehlerhaftigkeit von der Berechnung des Indexwerts zugrundeliegenden Marktdaten resultieren.

Weder der Indexsponsor noch eine andere im Zusammenhang mit dem Index tätige Person üben die Funktion eines Treuhänders oder Beraters gegenüber den Inhabern von auf den Index bezogenen Finanzinstrumenten aus."